



► Nr. VO/2021/10316
öffentlich

Lübeck, 16.08.2021

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Kerstin Köneke (E-Mail: Kerstin.Koeneke@ebhl.de Telefon: 70760-103)

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Hansestadt Lübeck 2021 - 2026

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.09.2021	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die gemäß Anlage vorgestellte Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Hansestadt Lübeck 2021 – 2026.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Controlling FB3	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:
Weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:
§ 4 LAbfWG

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | Nein |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja – Begründung: |

Die Stadtreinigung erzeugt über die Behandlung von Rest- und Bioabfällen und die Pflege der Deponie nennenswerte Mengen von grünem Strom und grüner Wärme aus erneuerbaren Energiequellen (Biogas, Deponiegas). Darüber hinaus ist die getrennte Erfassung von Abfällen ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz in der Hansestadt Lübeck. Es werden Klimagutschriften erwirtschaftet. Einzelheiten sind der Klimabilanz der EBL zu entnehmen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Gemäß § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 4 Abs. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) haben die Kreise und kreisfreien Städte für ihr jeweiliges Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Dieser Anforderung kommen wir mit dieser Vorlage nach.

Nach § 3 LAbfWG ist die Hansestadt Lübeck der öffentlich-rechtliche Entsorger (örE) für das Stadtgebiet und damit Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Durch die Betriebsatzung ist diese Aufgabe auf die EBL übertragen worden. Oberste Abfallbehörde in Schleswig-Holstein ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Damit die damit verbundene Fachaufsicht wirksam ausgeübt werden kann, müssen die örE in ihren Abfallwirtschaftskonzepten darlegen, wie die Abfallentsorgung konkret erfolgen soll, wie die Entsorgungssicherheit gewährleistet wird und wie sichergestellt wird, dass die Rahmenbedingungen für die Abfallentsorgung, die das Land durch die Abfallwirtschaftspläne vorgegeben hat, eingehalten werden. Der Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle ist als Anlage 2 beigefügt. Die vom Gesetz geforderte Abstimmung mit den benachbarten Kreisen Ostholstein, Herzogtum Lauenburg und Stormarn ist erfolgt. Das Abfallwirtschaftskonzept ist nach Beschlussfassung dem zuständigen Ministerium zuzuleiten.

Die EBL sind im Bereich der Abfallwirtschaft neben der Funktion als örE auch im Wettbewerb mit anderen Entsorgern gewerblich tätig. Das Abfallwirtschaftskonzept ist öffentlich zugänglich und deshalb nicht geeignet, strategische Überlegungen zum gewerblichen Geschäft der EBL offenzulegen.

Anlagen:

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Hansestadt Lübeck 2021 bis 2026

Senator Ludger Hinsen